

9.4.2025: Artikel-91-Gruppe: Digitaler Stammtisch

Dr. Anna Keller, Datenschutzbeauftragte:

# Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

1. Ziel und Anforderungen des Gesetzes
2. Begriff/ Definition von Barrierefreiheit
3. Geltung schon ab 28. Juni 2025
4. Regelungen und Inhalte auch der Verordnung zum BFSG und der Anlage 3 zum BFSG insbesondere für Webseiten mit elektronischen Dienstleistungen
5. Sonst drohen Bußgelder nach § 37 BFSG

# Ziel und Anforderungen Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG):

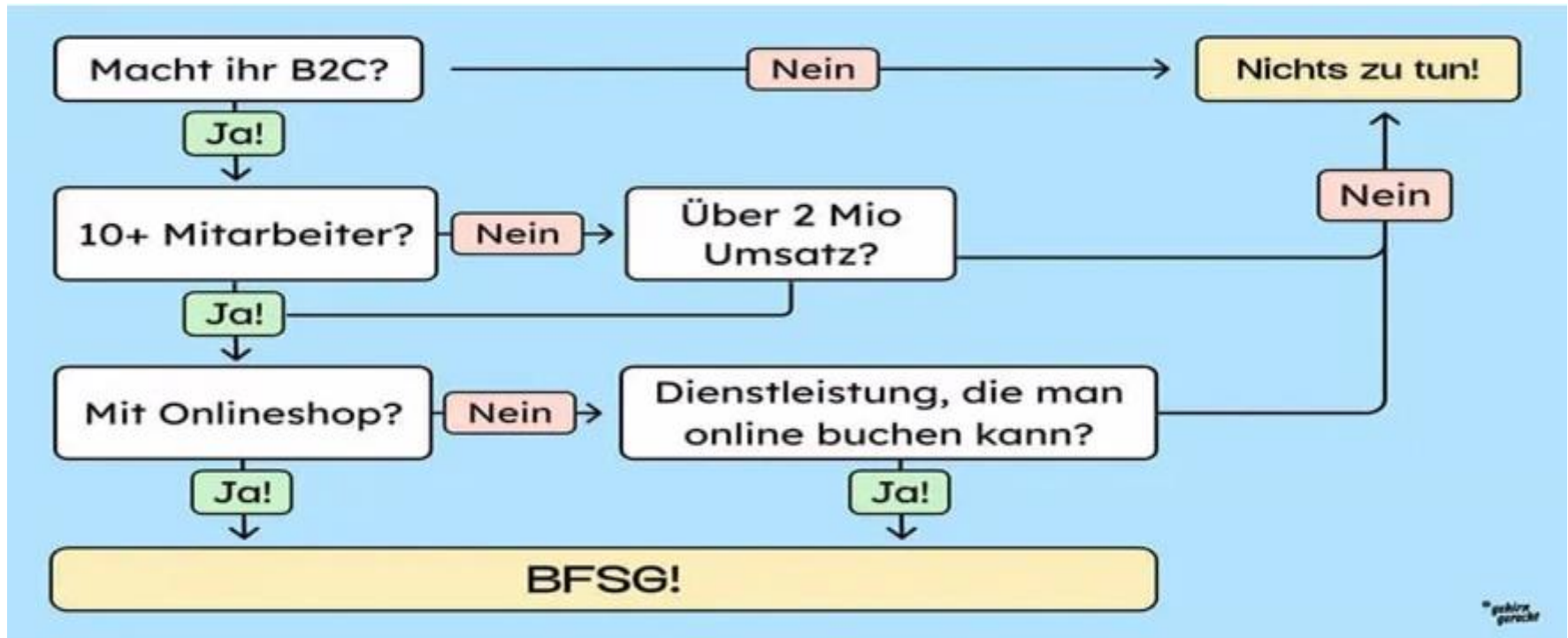
- **Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz soll Menschen mit Behinderungen helfen, digitale Produkte und Dienstleistungen zu nutzen.**
  - **Ziel: Digitale Barrierefreiheit** – d.h. Websites bzw. auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen einschließlich mobiler Anwendungen (Apps), sogenannte „**Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr**“ müssen barrierefrei gestaltet werden, damit alle Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, uneingeschränkten Zugang zu Informationen und Dienstleistungen haben
- > Verbesserung der Teilhabe von **Menschen mit Behinderungen** am gesellschaftlichen Leben und **Erhöhung der Barrierefreiheit** von **digitalen Angeboten**, um selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, Chancengleichheit zu gewähren und Diskriminierungen abzubauen

## ■ **Barrierefrei** sind

Produkte und Dienstleistungen, wenn sie für **Menschen mit Behinderungen**

in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe

- auffindbar,
- zugänglich und
- nutzbar (= bedienbar und verständlich) sind.



Quelle: <https://gehirngerecht.digital/barrierefreie-websites/>

- Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (**BFSG**) **gilt schon ab dem 28. Juni 2025 in Umsetzung einer EU-Richtlinie** und **verpflichtet erstmals auch private Wirtschaftsakteure wie die Caritas-Unternehmen zur Barrierefreiheit!**
- Ausgenommen sind nur Kleinunternehmen mit < 10 MA und Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme von bis zu 2 Mio. Euro.
- Das BFSG regelt **Pflichten** u.a. von Herstellern und Händlern von bestimmten Produkten, aber **auch von Dienstleistungserbringern** wie der Caritas und gilt für Produkte und Dienstleistungen, die in § 1 aufgeführt sind. So müssen **eigene „Webseiten“, die „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“** enthalten **barrierefrei**, d.h. für Menschen mit Behinderungen auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.
- Damit müssen eigene Webseiten etwa bei **Termin-Buchungs-Tools und Kontakt-Formularen bis zum 28.6.25 barrierefrei sein bzw. werden!**

## ■ § 2 Nr. 26 BfSG:

Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr sind „Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags (= weit, wohl auch vorvertragliches Schuldverhältnis erfasst) erbracht werden“

15. „Wirtschaftsakteur“ ein Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler oder Dienstleistungserbringer;
16. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die ein unter dieses Gesetz fallendes Produkt oder eine unter dieses Gesetz fallende Dienstleistung zu Zwecken kauft oder empfängt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
17. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft;



# Für Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit:

Caritas

## ■ Konkrete Anforderungen in der Rechtsverordnung zum BFG (BFGV),

v.a. zur Gestaltung von Benutzerschnittstellen,

der Nutzung von unterstützenden Technologien, die möglich sein muss sowie

der Zugänglichkeit und Ausführung von Identifizierungs-, Authentifizierungs- und Zahlungsfunktionen, die folgende vier Kriterien erfüllen müssen:

- **Wahrnehmbarkeit:** Informationen sollten so zur Verfügung stehen, dass sie mit mindestens zwei unterschiedlichen Sinneskanälen wahrnehmbar sind (z.B. Text und Ton)
- **Bedienbarkeit:** Inhalte sollten mit einer Vielzahl von Geräten angesteuert werden können
- **Verständlichkeit:** Inhalte sollten in einer klaren Sprache mit einer strukturierten Nutzung derselben Begriffe formuliert sein
- **Robustheit:** Funktionsfähigkeit sollte auf allen üblichen Plattformen / Browsern / Geräten gewährleistet werden

Außerdem gilt für die Bundesverwaltung die „Verordnung zur Schaffung barrierefreier IT“ nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), die herangezogen werden kann.

- **Wahrnehmbarkeit:**
  - Texte müssen einen ausreichenden Kontrast haben (mindestens 4,5 : 1 für normalen Text).
  - Bilder und Videos benötigen alternative Beschreibungen (Alt-Texte, Untertitel, Audiodeskriptionen).
  - Inhalte müssen in verschiedenen Darstellungsformen nutzbar sein (z. B. vergrößert oder farblich angepasst).
- **Bedienbarkeit:**
  - Alle Funktionen müssen über die Tastatur bedienbar sein.
  - Blinkende oder sich bewegende Inhalte sollten vermieden werden
  - Eine klare Navigation und Orientierungshilfen und ein logischer Aufbau sind erforderlich.
- **Verständlichkeit:**
  - Texte sollten einfach und klar formuliert sein.
  - Webseiten müssen vorhersehbar funktionieren (z.B. durch konsistente Navigation).
  - Eingabefehler müssen erkannt und korrigiert werden.
- **Robustheit:**
  - Inhalte müssen mit verschiedenen Technologien kompatibel sein (z. B. Screenreader, Braille-Geräte).
  - Die technische Implementierung muss den aktuellen Webstandards entsprechen.

# Für Webseiten mit Dienstleistungen im Geschäftsverkehr gelten u.a. folgende Anforderungen:

caritas

- Voraussetzung für **Sehbehinderte**: **Klare Kontraste, Übersichtlichkeit und eine gute Vergrößerbarkeit**, weil sie sich Inhalte oft heranzoomen
- Voraussetzung für **Blinde**: Bild-Beschreibungen, **Bedienbarkeit** der Webseite **per Sprach-Steuerung**, mit der sie bestimmte Eingabefelder oder Buttons ansteuern können **und Bedienbarkeit der Webseite mit der Tastatur** über verständliche Eingabefelder und Bedien-Elemente. Interaktive Elemente wie Links, Buttons und Formulare müssen im Quellcode als solche gekennzeichnet sein, denn Blinde nutzen i.d.R. eine Software namens „**Screenreader**“, die Inhalte inklusive Grafiken als Sprache oder Braille ausgibt. Das funktioniert aber nur, wenn die Webseite und die Inhalte barrierefrei programmiert wurden, d.h. z.B. **keine sogenannten „Tastaturfallen“** enthalten (= Elemente, an denen ihre Tastatur hängen bleibt).

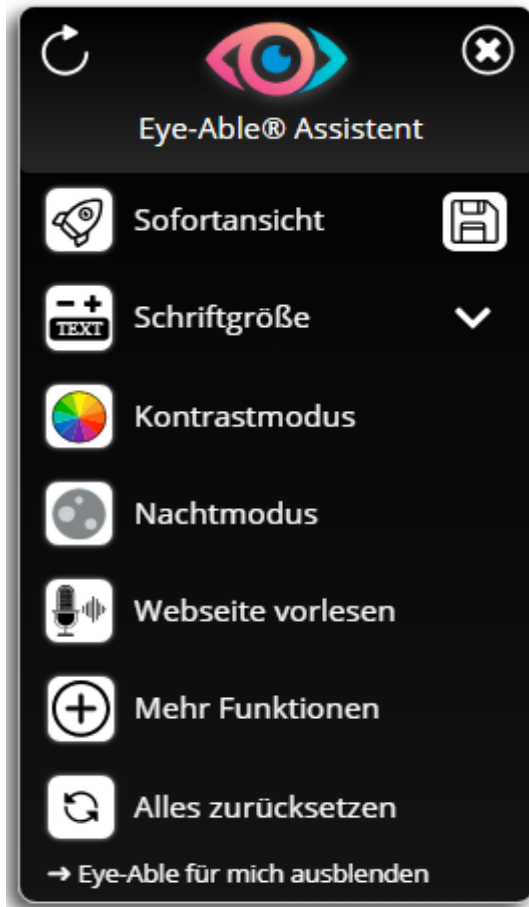
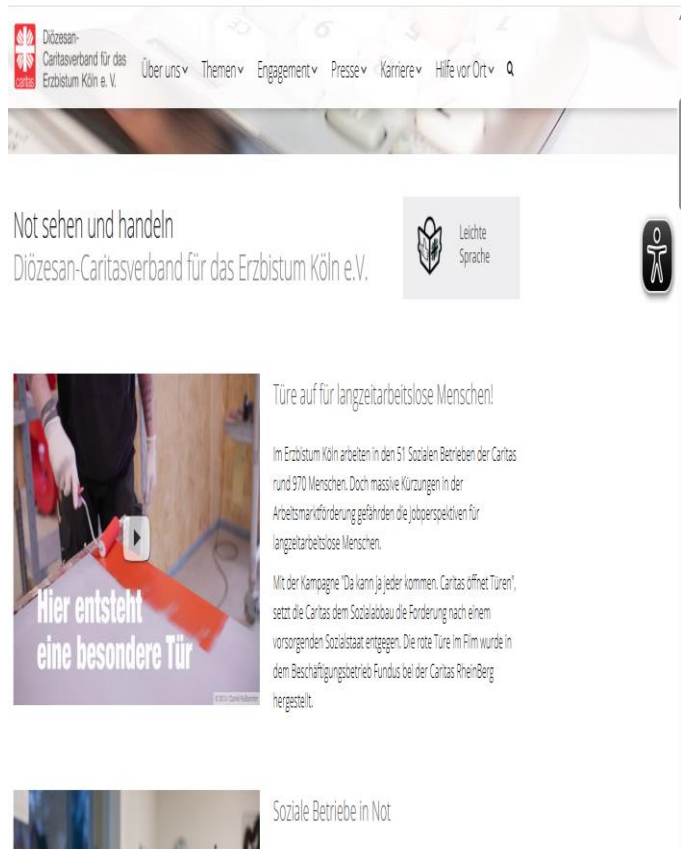
# Tipps der Bundesfachstelle Barrierefreiheit für barrierefreie Webseiten:

caritas

- **Online-Shops** (wenn z.B. „Einzigware“ von einem Caritasverband über die Webseite verkauft wird) auf Bedienbarkeit mittels Tastatur (Tab-Taste) durch den gesamten Kaufprozess testen
- **Zoomen von Inhalten soll möglich sein**, ohne dass sich Elemente überlagern.
- **Bei Texten und Grafiken auf genug Kontrast** zum Hintergrund achten
- **Auf einfache Bedienbarkeit und einfache Verständlichkeit der Inhalte** auch für Menschen mit kognitiven Behinderungen achten: Fehler bei Eingaben sollten antizipiert, Formulare sollten fehlertolerant und Fehlermeldungen einfach zu verstehen sein.
- **Und: Für die Beschreibung von Bildern für Blinde und Sehbehinderte und für die Verständlich-Machung von Texten (durch Leichte Sprache) gibt es inzwischen KI-Tools, die dabei unterstützen.**

# Deshalb auf Webseiten des Erzbistums Köln bereits:

## ■ „Eye-Able-Assistent“ mit Vorlesefunktion (die getestet werden muss):



## § 20

### Anwendung von funktionalen Leistungskriterien

(1) Funktionen, die die Gestaltung und Herstellung von Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen betreffen und für die keine Anforderungen in den §§ 4 bis 19 aufgestellt werden, gelten als barrierefrei, wenn sie die Anforderungen an die funktionalen Leistungskriterien und -fähigkeiten der Nutzer im Sinne des § 21 erfüllen.

## § 21

### Funktionale Leistungskriterien

(1) Wenn das Produkt oder die Dienstleistung visuelle Bedienungsformen bietet, muss

1. mindestens eine Bedienungsform vorhanden sein, die eine Nutzung bei fehlendem Sehvermögen ermöglicht.

# Was nach BFGV bis zum 28.6.25 noch nötig ist:

## § 19

### Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr müssen

1. Informationen zur Barrierefreiheit der zum Verkauf stehenden Produkte und der angebotenen Dienstleistungen bereitgestellt werden, soweit diese Informationen vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur zur Verfügung gestellt werden,
2. Identifizierungs-, Authentifizierungs-, Sicherheits- und Zahlungsfunktionen, wenn diese nicht in Form eines Produkts, sondern im Rahmen einer Dienstleistung bereitgestellt werden, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden und
3. Identifizierungsmethoden, Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienste, wenn diese bereitgestellt werden, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden.

# Sowie auch Informationen nach Anlage 3 zu § 14 BFSG notwendig (sogenannte „Erklärung zur Barrierefreiheit“):

**Anlage 3**  
(zu den §§ 14 und 28)

## **Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen**

1. Der Dienstleistungserbringer gibt zu seiner Dienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 3 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise an, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken, soweit für die Bewertung von Belang, die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation nach Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten die Informationen, soweit anwendbar, jedenfalls folgende Elemente:
  - a) eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
  - b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
  - c) eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt;
  - d) die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.
2. Um den Anforderungen gemäß Nummer 1 dieser Anlage zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.



# Diese Angaben können als rechtliche Hinweise gemacht werden unter:

caritas

Wir achten Ihre Privatsphäre

Ablehnen »

Zustimmen »

Wir würden gerne Cookies verwenden, um für Sie die Benutzerfreundlichkeit der Webseite zu verbessern. Wählen Sie **Zustimmen**, um alle Funktionen dieser Webseite unter Verwendung von Cookies zu aktivieren. Wenn Sie nur die Grundfunktionen dieser Webseite nutzen wollen, klicken Sie auf **Ablehnen**. Ihre Cookie-Einstellungen können Sie jederzeit auf der Seite **Datenschutz** wieder ändern.

**Datenschutz** **Rechtliche Hinweise**

- **Datenschutzhinweise und rechtliche Texte wie das Impressum oder AGB`s auf Webseiten sollten barrierefrei zur Verfügung gestellt werden, d.h. neben der Textform auch per Ton, für alle elektronischen Dienstleistungsangebote auf Webseiten ist das ab dem Sommer Pflicht.**

# Was, wenn die Anforderungen nicht eingehalten werden?

- **Dienstleistungserbringer dürfen die Dienstleistung nur anbieten bzw. erbringen, wenn die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung zum BFSG erfüllt.**
- **Sonst muss der Dienstleistungserbringer die Marktüberwachungsbehörde nach § 14 Abs. 4 S. 2 BFSG unverzüglich informieren, dass die Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht. Falls das nicht getan wird, kann die Behörde, die nach § 28 BFSG Stichprobenuntersuchungen durchführt, nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 BFSG ein Bußgeld bis 10.000 Euro verhängen (=wirksam?!?)**
- Die Marktüberwachungsbehörde wird den Dienstleistungserbringer auffordern, die Konformität innerhalb einer Frist herzustellen. Wenn das nicht getan wird, kann die Behörde solange die Einstellung der Dienstleistungserbringung anordnen und nach § 37 Abs. 1 Nr. 8 BFSG außerdem ein Bußgeld bis 100.000 Euro verhängen, weil die Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der RVO zum BFSG erfüllt bzw. nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 BFSG ein Bußgeld bis 10.000 Euro verhängen, wenn die Behörde nicht unverzüglich informiert wurde.

## ■ **Finanzielle Folgen**

Bußgelder bis 100.000 Euro drohen

## ■ **Rechtliche Folgen**

Potenzielle Gerichtsverfahren

Rechtskosten und eventuell Schadenersatzforderungen

## ■ **Reputationsschäden drohen**

Verlust von Kundenvertrauen

Imageschaden

- **Webseiten auf ggf. angebotene Produkte und auf angebotene elektronische Dienstleistungen mit am besten zwei Tools überprüfen und diese Stellen dann barrierefrei ausgestalten.**
- **Vorlesemodus überall, wo Dienstleistungen angeboten werden, testen!**
- **Alle nach der Anlage 3 BFGS notwendigen Informationen zur Barrierefreiheit auf den Webseiten zur Verfügung stellen**

- **Gesellschaft wird immer älter, so dass Bedarf an Barrierefreiheit steigt**
- **Barrierefreie Dienstleistungen = Wettbewerbsvorteil gerade im Gesundheits- und Sozialbereich, weil die Zielgruppe **dann erreicht wird!****
- **Suchmaschinen wie Google bevorzugen barrierefreie Webseiten.**

# Tipps, um die Webseiten barrierefrei zu gestalten:



**Hilfreich u.a.:** „Checkliste für eine barrierefreie Webseite mit einzelnen Prüfschritten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu finden unter: <https://www.silta.ai/barrierefreie-website>

**Hilfreich außerdem:** „Verordnung zur Schaffung barrierefreier IT“ nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), die für die Bundesverwaltung gilt und mit der EN 301 549 mit Anforderungen für Websites in Abschnitt 9 herangezogen werden kann.

Weiterführenden Informationen und Quellen u.a.:

**Leitlinien für die Anwendung des BFG des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**, zu finden unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/leitlinien-fuer-die-anwendung-des-barrierefreiheitsstaerkungsgesetzes.html>

**Bundeschstelle für Barrierefreiheit mit FAQs zum BFG und Erklärvideos** unter: <https://www.bundeschstelle-barrierefreiheit.de/>

# Weitere Check-Listen und kostenfreie Check-Tools:

- Checkliste der Aktion Mensch: <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website/wiebarrierefrei-ist-meine-website-test>
- Liste von Check-Tools des W3C: <https://www.w3.org/WAI/test-evaluate/tools/list/>
- <https://wave.webaim.org/> Browsererweiterung und Check-Webseite (nur auf Englisch, aber es werden mit einem Ampelsystem Hinweise zur Behebung gegeben)
- <https://sa11y.netlify.app> Dieser Check agiert als Overlay-Bookmark, auf Deutsch, mit gut verständlichen Hinweisen
- <https://www.accessibilitychecker.org/> Webseiten-Checker auf Englisch mit gut aufbereiteten Ergebnissen und Angeboten zur Weiterleitung an kommerzielle Anbieter für die Fehler-Behebung
- Webseite in Chrome laden und dann F12-Taste im Browser eingeben!



# Kontakt:

caritas

- <https://www.caritasnet.de/ueber-uns/datenschutz/>

**Dr. Anna Keller**

- <https://datenschutz-keller.de/>

[info@datenschutz-keller.de](mailto:info@datenschutz-keller.de)

Tel. 0175 - 44 74 535

- oder über LinkedIn oder XING



# Mitautorin des KDG Audit-Tools der GDD



Suchbegriff...



Seminarunterlagen



Merkzettel



Login



Warenkorb

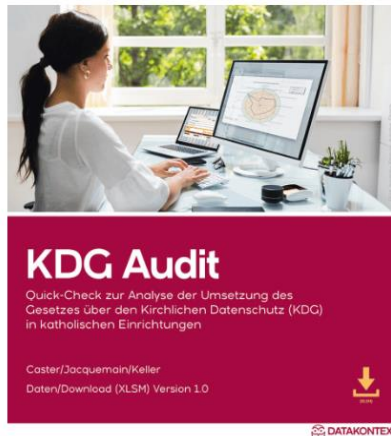
Datenschutz

IT-Sicherheit

Entgeltabrechnung

Human Resources | Veranstaltung suchen

Sie befinden sich hier: [Datenschutz](#) > [Shop](#) > [Tools](#)



Tools

## KDG Audit

Das Datenschutz-Tool für katholische Stellen zur grafikgestützten Beurteilung der Umsetzung des KDG

Dr. Tobias Jacquemain, Wilhelm Caster, Dr. iur. Anna Keller

249,00 € inkl. MwSt

209,24 € netto

Quelle/ Bestellmöglichkeit und Video-Tutorial unter:  
<https://www.datakontext.com/datenschutz/shop/tools/725/kdg-audit>



## Für Datenschutzbeauftragte und Datenschutzkoordinatoren

- Zur Feststellung des Ist-Zustands der Umsetzung der katholischen Datenschutzbestimmungen in einer katholischen Stelle
- Dokumentation, was schon getan wurde und was von wem noch zu tun ist
- Grafiken zur Veranschaulichung und detaillierter Audit-Bericht zur fortlaufenden Überprüfung

# KDG-Audit: 112 Fragen, einfach zu bedienen:

## KDG Audit

Bezeichnung		Datum	Änderungen speichern	Größe einstellen
Kita "Grüne Wiese" Caritasverband XY/ Kirchengemeinde XY		23.06.2021		Zoom 100
Bausteine				
1.0 Struktur und Verantwortlichkeiten				
Bausteingliederung				
1.1 Datenschutzleitlinie				
Frage Nr	Ist eine Datenschutzleitlinie vorhanden?	Punkte		
1		33		
Antwort				
ja=100, nein = 0	Bemerkung	To Do		
25	Nein, noch nicht, aber es gibt eine Vorlage dazu aus dem Caritasverband XY/ aus der Kirchengemeinde XY.	Eigene Datenschutzleitlinie erarbeiten bis Mitte 2022.		
		zu erledigen bis	verantwortlich	
		31.07.2022	Kalle Blomquist	
<b>&lt; Antwort speichern &gt;</b>				
Ausgaben				
Ergebnisprotokoll		Diagramm Bausteine	00. Übersicht	
<b>Formular schließen</b>				

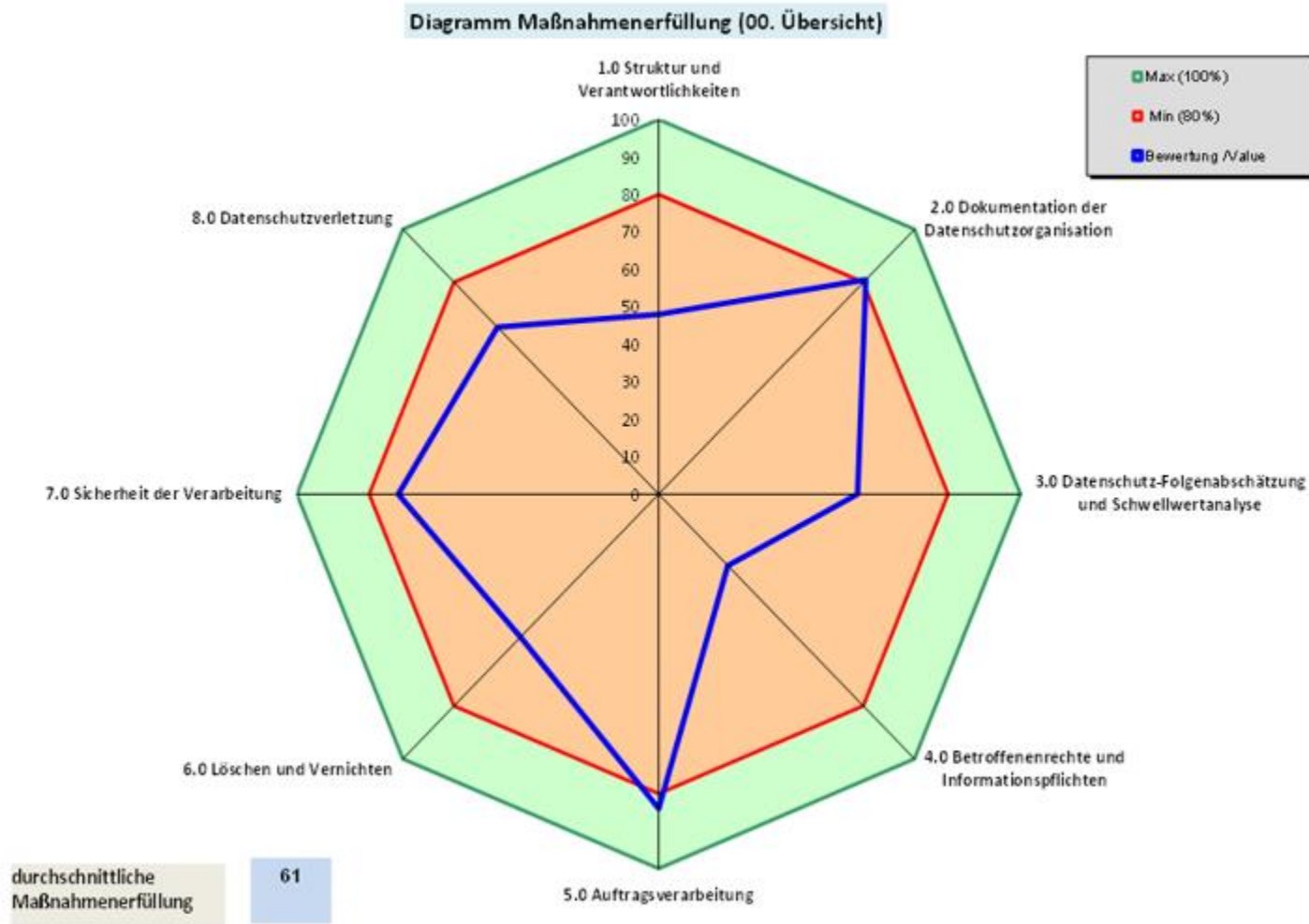
# 112 Fragen zu folgenden acht Gebieten:

caritas

- **Struktur und Verantwortlichkeiten**
- **Dokumentation der Datenschutzorganisation**
- **Datenschutz-Folgenabschätzung und Schwellwertanalyse**
- **Informationspflichten und Betroffenenrechte**
- **Auftragsverarbeitung**
- **Löschen und Vernichten**
- **Sicherheit der Verarbeitung**
- **Datenschutzverletzung**

**Aus den Antworten** generiert das Tool **Grafiken**, die es Ihnen ermöglichen, den Grad der Umsetzung der Geschäftsleitung oder dem Vorstand als Verantwortlichem zu präsentieren und daraus weitere Schritte abzuleiten.

# Grafiken (nützlich für Jahresbericht des DSB!)



# Sowie detaillierter Auditbericht:

Maßnahme	Nr.	Frage	Auditprotokoll			Erläuterung	Todo	Termin	verantwortlich
			max	Bew	ist				
<b>1.0 Struktur und Verantwortlichkeiten</b>									
<b>1.1 Datenschutzleitlinie</b>									
	1	Ist eine Datenschutzleitlinie vorhanden?	33	25	8,25	Nein, noch nicht, aber es gibt eine Vorlage dazu aus dem Caritasverband XY/ aus der Kirchengemeinde XY.	Eigene Datenschutzleitlinie erarbeiten bis Mitte 2022.	31.07.2022	Kalle Blomquist
	2	Ist darin eine Beschreibung der Datenschutzziele vorhanden?	33	0	0	Nein	Erlidigen bis Mitte 2022.	31.07.2022	Kalle Blomquist
	3	Wurden darin die unternehmensspezifischen Datenschutzrisiken dokumentiert?	34	0	0	Nein	Erlidigen bis Mitte 2022.	31.07.2022	Kalle Blomquist
<b>1.2 Der Datenschutzbeauftragte</b>									
	1	Im Falle einer Pflicht zur Benennung nach § 36 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG): Wurde ein Datenschutzbeauftragter benannt?	20	100	20	Ja, nach § 36 Abs. 2 a) KDG muss der Caritasverband einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen und nach § 36 Abs. 1 a) KDG muss die Kirchengemeinde einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen. Bestellt wurde XYZ.			
	2	Ist die erfolgte Benennung oder das mangelnde Erfordernis einer Benennung dokumentiert?	20	100	20	Ja, mit Benennungsurkunde vom XX.XX.XXXX.			
	3	Verfügt der Datenschutzbeauftragte gemäß § 36 Abs. 6 KDG über eine berufliche Qualifikation und insbesondere entsprechendes Fachwissen?	20	100	20	Ja, der betriebliche Datenschutzbeauftragte besitzt eine Zertifizierung mit Prüfung zum KDG und nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil.			
	4	Liegt eine Aufgaben- und Funktionsbeschreibung für den Datenschutzbeauftragten vor?	20	0	0	Keine Ahnung	Nachfragen, ggf. erstellen mit Verweis auf die Aufgaben nach § 38 KDG.	31.07.2022	Kalle Blomquist
	5	Wurden die Kontaktdaten des DSB nach § 36 Abs. 4 KDG der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt?	20	0	0	Nein	Mitteilen	31.10.2021	Kalle Blomquist
<b>1.3 Datenschutzmanagement (DSM)</b>									
	1	Kann der Verantwortliche mittels eines Datenschutzmanagements (DSM) den Nachweis für die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten erbringen?	33	25	8,25	Der Caritasverband verfügt zwar über ein Qualitätsmanagement und über ein Datenschutzmanagement, das allerdings noch keine Daten zur Kita enthält, weshalb sich die Einhaltung der Datenschutz-Grundsätze für die Kita noch nicht nachweisen lässt. / Nein, in der Kirchengemeinde gibt es kein Datenschutzmanagementsystem.	Prozesse, Muster und Dokumentation für die Kita ergänzen.	31.12.2022	Michel aus Lönneberga
	2	Sind die zur Durchführung des DSM zu erarbeitenden und zu planenden Prozesse und Aufgaben von dem Verantwortlichen festgelegt und formell angewiesen worden?	33	0	0	Nein, noch nicht.			
	3	Sind die Ressourcen (Personalkapazitäten, Instrumente, Zeit, Budget usw.), die für den Betrieb des DSM erforderlich sind, vorhanden?	34	0	0	Nein			
<b>1.4 Die Etablierung eines Plan-Do-Check-Act-(PDCA-)Prozesses</b>									
	1	Ist eine ausreichende Rechtsgrundlage für jede Verarbeitungstätigkeit dokumentiert?	25	0	0	Für die Kita gibt es noch keine dokumentierten Verfahren.	Verfahrensverzeichnis mit Rechtsgrundlagen anlegen.	31.12.2022	Michel aus Lönneberga
	2	Im Falle einer oder mehrerer Verarbeitungen auf Grundlage einer kompatiblen Zweckänderung (nach § 6 Abs. 2, 4 und 6 KDG): Existiert ein geregelter Prozess für den Umgang mit einer beabsichtigten Zweckänderung?	25	0	0	Nein			
	3	Wird der rechtliche und regulatorische Rahmen anlassbezogen sowie regelmäßig überprüft und werden bei Bedarf Anpassungsmaßnahmen getroffen?	25	0	0	Nein			

- **Excelbasiertes Tool mit Grafiken zum Aufzeigen und zur Dokumentation des Ist-Zustands der Umsetzung der kirchlichen Datenschutz-Vorschriften und zur detaillierten Planung und Dokumentation von Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes**
- **Leicht zu bedienen, gut für das Zusammenarbeiten mehrerer Personen und für alle Einrichtungen geeignet, mit ausführlichen Hilfetexten und weiterführenden Quellen**
- **Unter Berücksichtigung und mit Verweisen auf alle KDG-Praxishilfen, die Muster der kirchlichen Aufsichten und das Kirchliche Datenschutzmodell (KDM)**
- **Video zur Veranschaulichung/ Kurz-Tutorial unter:**  
<https://www.datakontext.com/datenschutz/shop/tools/725/kdg-audit>



# Ähnlich: DSGVO Audit

caritas


datakontext.com/datenschutz/shop/tools/1364/ds-gvo-audit-nach-dem-standard-datenschutzmodell-sdm-3.1

Kundenservice Veranstaltungen: 02234-9894940    Kundenservice Bücher: 089-21837921    Aboservice Zeitschriften: 089-21837110

**DATAKONTEXT**    Suchbegriff...    Seminarunterlagen    Merkzettel    Login    Warenkorb

Datenschutz    IT-Sicherheit    Entgeltabrechnung    Human Resources    |    Veranstaltung suchen

Sie befinden sich hier: Datenschutz > Shop > Tools



**DS-GVO Audit nach dem Standard-Datenschutzmodell (SDM) 3.1**  
Datenschutzorganisationen prüfen und bewerten nach der Systematik der Aufsichtsbehörden  
Caster/Jacquemain  
Daten/Download (XLSM) Version 1.0

Tools

**DS-GVO Audit nach dem Standard-Datenschutzmodell (SDM) 3.1**

Dr. Tobias Jacquemain, Wilhelm Caster

349,00 € inkl. MwSt  
293,28 € netto

GDD-Mitglied:  
Nein

Menge 1 **In den Warenkorb**

**Leseprobe**    **Ihr Kontakt zu uns**

## Quelle/ Bestellmöglichkeit:

<https://www.datakontext.com/datenschutz/shop/tools/1364/ds-gvo-audit-nach-dem-standard-datenschutzmodell-sdm-3.1>